

Anlage 5

Vertrag zur Überlassung von mobilen Endgeräten

Zwischen

(Arbeitgeber*)

und

(Arbeitnehmer*)

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Überlassung

1. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer das im Folgenden näher bezeichnete Gerät zur Verfügung.

Smartphone:

Farbe:

IMEI o. ä.

2. Der Arbeitgeber trägt die laufenden Verbindungskosten.

§ 2 Betriebliche und private Nutzung

1. Das Smartphone dient in erster Linie der betrieblichen Nutzung und ist insoweit für den Arbeitnehmer kostenlos uneingeschränkt nutzbar im Rahmen des zugrundeliegenden Tarifs mit dem Dienstanbieter.
2. Der Arbeitgeber gestattet darüber hinaus die angemessene Nutzung des Smartphones durch den Arbeitnehmer in dessen Freizeit.

§ 3 Zugang Dritter, Verlust und Beschädigung

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sein Endgerät so aufzubewahren, dass Dritte ohne seine Kenntnis keinen physischen Zugriff hierauf nehmen können. Darüber hinaus stellt der Arbeitnehmer sicher, dass Dritte selbst bei Zugriff auf das Endgerät keine Kenntnis von betrieblichen Inhalten erlangen können. Aufgespielte Daten, Geschäftskontakte, E-Mails, Geschäftsgeheimnisse etc. sind absolut vertraulich zu behandeln.
2. Der Arbeitnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden, die an den Geräten auftreten, unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden.

* Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Diskriminierung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

3. Das Smartphone ist mit einer Codesperre zu sichern.
4. Bei Verlust des Smartphones ist die SIM-Karte umgehend sperren zu lassen.
5. Dem Arbeitnehmer steht es frei, sein Endgerät auf eigene Kosten zu versichern.

Den Verlust und die Beschädigung trägt der Arbeitnehmer bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit zu 100% der Wiederbeschaffungskosten. 50% der Wiederbeschaffungskosten, wenn eine grobe Fahrlässigkeit nach den bekannten Begleitumständen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Nutzung

Sind auf dem Endgerät des Arbeitnehmers betriebliche Inhalte gespeichert, ist der Arbeitnehmer zur Erstellung von Datensicherungen des gesamten Datenbestands des Gerätes außerhalb der hierfür vom der Arbeitgeber bereitgestellten Dienste nicht berechtigt. Untersagt sind in jedem Fall Datensicherungen von betrieblichen Inhalten in sog. Cloud-Diensten (z. B. Dropbox, OneDrive, Google Drive oder iCloud)

Durch Virenschutzprogramme und Einschränkung gewisser Funktionen (Kameras, AppStore) ist sicherzustellen, dass keine sensiblen Daten angetastet werden.

§ 5 Messenger-Dienste/Social Media

1. Dem Arbeitnehmer ist es untersagt, Fotos vom Arbeitsplatz zu posten, ebenso Statusinformationen, die das Unternehmen betreffen.
2. Eine Datenübermittlung aus dem Adressbuch an WhatsApp ist grundsätzlich nicht DS-GVO-konform und somit unzulässig.

§ 5 Rückgabe

1. Endet das Arbeitsverhältnis, hat der Arbeitnehmer das Smartphone unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Arbeitnehmer nicht zu.
2. Bei der Rückgabe des Arbeitsmittels wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Richtlinien beachten und umsetzen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer